

FINANZORDNUNG DES VSC (FO)

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung des Verbandes Sächsischer Carneval e. V. und § 16 der Geschäftsordnung wurde von der Präsidialtagung am 05. April 2025 folgende Finanzordnung beschlossen:

§ 1

Finanzierung und Verwendung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördergeldern und eigenen Einnahmen. Diese Mittel dienen auf der Grundlage von § 17 der Satzung des VSC zur Abdeckung der Geschäftsaufwendungen des Verbandes.

§ 2

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Gemäß § 6 der Satzung wird die Höhe der Aufnahmegebühr, der jährlichen Mitgliedsbeiträge und von Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. bestätigt.
2. Die Aufnahmegebühr ist lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. April 2022 (Grundlage BDK-Beiträge: Beschluss der BDK-Präsidialtagung vom 18. September 2021) wie folgt geregelt:

Mitgliedsbeitrag BDK	50,00 €
Mitgliedsbeitrag VSC	115,00 €
Aufnahmegebühr VSC	33,00 €
Aufnahmegebühr BDK	20,00 €

§ 3

Zuwendungen, Spenden, Fördergelder

Zuwendungen, Spenden und Fördergelder von staatlichen Stellen, Unternehmen oder privaten Spendern sind gesondert nach Art, Höhe und Auflage zu erfassen und nach den Richtlinien des Finanzamtes zu dokumentieren. Sie sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Die Einzahlungen laufen über die jeweiligen Konten des VSC.

§ 4

Verantwortlichkeiten

1. Der Schatzmeister verwaltet die Konten und die Handkasse. Er führt ein Buchungsjournal oder ein Kassenbuch, berichtet dem Vorstand zu den jeweiligen

Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung bzw. Präsidialtagung über die aktuelle Kassenlage. Einnahmen und Ausgaben sind nach steuerlichen Gesichtspunkten getrennt gegenüberzustellen.

2. Der Schatzmeister verwaltet Verträge, Versicherungen, Einnahmen und Ausgaben sowie die Mitgliedsbeiträge. Er ist verantwortlich für die Erstellung einer Steuererklärung und hält die Verbindung zum zuständigen Steuerberater.
3. Der Schatzmeister legt dem Vorstand den jährlichen Finanzplan zur Bestätigung bis zum 31. Dezember des Vorjahres vor. Dieser Finanzplan wird nach Prüfung durch den Vorstand bestätigt.
4. Für die sachliche Richtigkeit hat der Auftragsauslösende/Kostenverursacher zu zeichnen. Aufträge bis zu einem Wert von 500,00 EUR sind vor der Auslösung mit dem Präsidenten abzustimmen. Der Schatzmeister ist in Kenntnis zu setzen. Aufträge, welche Kosten über 500,00 EUR verursachen, sind im Vorstand abzustimmen und durch protokollarischen Beschluss zu bestätigen.
Der Schatzmeister prüft die rechnerische Richtigkeit aller Belege. Ein entsprechender Vermerk ist anzubringen.
5. Alle Veranstaltungen, die in der Verantwortung des VSC liegen, werden durch den Schatzmeister abgerechnet und steuerlich erfasst.
6. Die Verpflichtung zur Führung von besonderen Nachweise besteht dann, wenn mit Arbeitnehmern ein Beschäftigungsverhältnis vereinbart wird
7. Der Schatzmeister ist berechtigt, unter Wahrung der Liquidität, kurzfristige Festgeldanlagen zu tätigen. Er muss dabei die Zustimmung des Präsidenten einholen.

§ 5

Zeichnungsregelung

Die Zeichnungsberechtigung für die Konten des Verbandes hat der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter.

§ 6

Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen sind durch die Zeichnungsberechtigung geregelt. Der Schatzmeister ist berechtigt Überweisungen, wenn sie den Forderungen der Satzung sowie Geschäftsordnung entsprechen, in unbegrenzter Höhe zu tätigen.

§ 7

Kasse

Grundsätzlich sind bargeldlose Transaktionen vorgesehen.
Der Schatzmeister kann eine Kasse führen, aus welcher laufende Ausgaben bestritten werden. Der Bestand in dieser Kasse ist niedrig zu halten und wird auf maximal EUR 250,00 begrenzt. Ausnahmen sind nur im unmittelbaren Zusammenhang mit besonderen Aktivitäten des VSC zugelassen. Dabei darf der Bestand die unmittelbar zu erwartenden Ausgaben nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Reisekosten

Die Aufwandsentschädigung darf maximal bis zur Höhe der steuerlich-rechtlichen Regelung erstattet werden. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Finanzsituation des Verbandes und der vorgenannten Regelung die Höhe der jährlich gültigen Sätze. Die Reisekostenordnung ist Anlage zur Finanzordnung des VSC.
Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sind zeitnah spätestens nach 30 Tagen abzurechnen. Zum Jahresende sind alle Forderungen bis zum 20.12. des Jahres einzureichen. Später eingehende Forderungen werden nicht bearbeitet.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Kassenprüfungsbericht spätestens 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung oder Präsidialtagung dem Vorstand vorliegt, verantwortlich dafür ist der Schatzmeister.

§ 10

Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen des Verbandes besteht aus Finanz- und Sachwerten.
2. Die Finanz- und Sachwerte werden durch den Schatzmeister verwaltet.
3. Über den Verbleib, die Aussonderung oder die Umsetzung der Sachwerte entscheidet der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 11

Inkrafttreten

Diese aktualisierte Finanzordnung tritt am 05.04.2025 auf Beschluss des Vorstandes in Kraft und ersetzt die bisher gültige Finanzordnung.